

VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk Aktuell 01/2012

Inhalt

- Geleitwort des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- Geschäftsbericht 2011
- Leistungsanhebungen
- Keine Förderberechtigung für Riesterrente
- Hinterbliebenenversorgung
- Senkung des Beitragssatzes für Angestellte
- Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gilt nur für die jeweilige Beschäftigung
- Berechnung des Elterngeldes
- Freiwillige Beitragszahlungen
- Verrentungssätze



Geleitwort des Vorsitzenden des Verwaltungsrats



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anfang dieses Jahres haben die neu gewählten Gremien ihre Arbeit aufgenommen. Die Wahlen hatten zu den bislang größten Veränderungen und einer deutlichen Verjüngung geführt. Dies gilt in gleicher Weise für die Vertreterinnen und Vertreter aus Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Verändert haben sich in der Zeit auch die äußeren Rahmenbedingungen. So erfolgte die Wahl in ein so verantwortungsvolles Ehrenamt in einer Periode großer Turbulenzen an den Finanzmärkten. Die Staatsschuldenkrise innerhalb der Eurozone und in den Vereinigten Staaten hat seitdem dafür gesorgt, dass Politik und Notenbanken mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einen Schuldenkollaps zu verhindern suchen.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg hat sich den Herausforderungen frühzeitig gestellt. Die bislang aus Sicht der Aufsichtsbehörde vermeintlich sicher geltenden Staatsanleihen sind dies in südeuropäischen Staaten bekanntlich nicht mehr. Und dort, wo sie noch als sicher eingestuft werden, werfen sie nur noch Zinsen weit unterhalb unseres Rechnungszinses von 4 % ab. Um weiterhin bestmögliche ordentliche Erträge zu erzielen war schnelles Handeln angezeigt. So haben wir zeitnah deutliche Veränderungen in der Struktur der Kapitalanlagen eingeleitet und im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit auch die Rücklagen erhöht. Es ist gelungen, den Ausfinanzierungsgrad unseres Rechnungszinses durch ordentliche Erträge im Geschäftsjahr 2012 nicht nur zu stabilisieren, sondern den Rückgang der letzten Jahre umzukehren. Dies verschafft uns zusätzliche Risikotragfähigkeit, um Renditechancen aktiv zu bewirtschaften, ohne die Substanz der Kapitalanlagen auszuhöhlen.

Ein dauerhaftes Niedrigzinsumfeld zwingt automatisch in andere Risikobereiche, jenseits der Börsen. Hierfür ist ein hohes Maß an Managementkompetenz innerhalb unserer Verwaltung eine Grundvoraussetzung, ebenso ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein innerhalb der Verwaltung und der Gremien des Versorgungswerks. Ich bin überzeugt, dass die umfassenden Änderungen, die wir vorgenommen haben, genügend Flexibilität und Risikotragfähigkeit verschaffen, um ein angemessenes und attraktives Leistungsniveau in der Altersvorsorge für unseren Berufsstand sicherzustellen.

Im September hat ein in der Zeitschrift Capital erschienener Artikel bei einigen Mitgliedern für Verunsicherung gesorgt. Unter dem Titel „Kartell der Geheimniskrämer“ wird darin ein düsteres Bild über Zustand und Zukunft der deutschen Versorgungswerke gezeichnet. Die Darstellungen halten einer Faktenprüfung nicht Stand und unser Versorgungswerk distanziert sich ausdrücklich davon!

Capital schert alle 89 Versorgungswerke der Freien Berufe über einen Kamm und unterstellt eine mangelnde Kontrolle durch die öffentliche Hand sowie Intransparenz in der Geschäftspolitik. Ihre wirkliche Lage würde totgeschwiegen.

Richtig ist, dass unser Versorgungswerk einer strikten Prüfung durch das Land Baden-Württemberg unterliegt. Erste Kontrollinstanz sind jedoch die gewählten Berufsvertreter in den Gremien des Versorgungswerks. Überdies wird jeder Jahresabschluss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert. Geschäftspolitik und wirtschaftliche Lage stellen wir unter anderem in Form des jährlichen Geschäftsberichts ins Internet. Dort informiert das Versorgungswerk seine Mitglieder auch nachvollziehbar und aktuell über die Grundsätze der Anlagestrategie. Der Vorwurf der Intransparenz geht also in Leere.

Capital meint auch erkannt zu haben, dass das Zinstief die Versorgungswerke tief erschüttert und Einrichtungen kurz vor dem Kollaps stehen würden. Bei der Mitgliederversammlung der Dachorganisation der Versorgungswerke der ABV, Ende November in München, wurde uns gegenüber belegt, dass bei keinem Versorgungswerk etwa Senkungen der Renten bevorstehen, keine gravierenden Finanzprobleme bestehen und dass kein einziges Versorgungswerk „wackelt“.

Richtig ist die Feststellung, dass es in Zeiten niedriger Zinsen schwieriger geworden ist auf der Kapitaleseite auskömmliche Renditen zu erwirtschaften. Dieser Herausforderung stellt sich das Versorgungswerk der Architekten mit hohem Engagement und vor allem mit Erfolg. So haben wir auch im finanzwirtschaftlich schwierigen Jahr 2012 unseren Rechnungszins erreicht und die Vertreterversammlung konnte aus dem Geschäftsjahresergebnis 2011 für das nächste Jahr wiederum eine Erhöhung der Renten und Anwartschaften beschließen.

Neue Anlagen erfolgen in der Regel langfristig sodass Schwankungen an den Kapitalmärkten nur begrenzt Einfluss auf die Verzinsung des Gesamtkapitals haben. Unsere Verwaltung verfügt über große Finanzkompetenz und auch für das nächste Jahr sind wir gut aufgestellt. Sie müssen also nicht um Ihre Rente bangen!



Herzlichst, Ihr Dr.-Ing. Eckart Rosenberger
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Geschäftsbericht 2011

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architekten hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 2012 in Stuttgart den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen und einstimmig gebilligt.

Die wesentlichen Daten des Geschäftsjahres 2011 im Vergleich zum Vorjahr werden auf der letzten Seite „Auf einen Blick“ abgebildet.

Den ausführlichen Geschäftsbericht haben wir auf der Homepage des Versorgungswerks www.vwda.de unter Download bereitgestellt.

Leistungsanhebungen

Außerdem beschloss das Gremium die Rentenanwartschaften zum 31.12.2012 und die laufenden Renten zum 01.01.2013 um 1 % zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Szenarien und der Turbulenzen konnte der Rechnungszins in Höhe von 4 % erneut übertroffen werden.

Keine Förderberechtigung für Riesterrente

Bei der Riesterrente soll derjenige unterstützt oder gefördert werden, der von der Absenkung des Rentenniveaus im Rahmen der Rentenreformen betroffen ist und deshalb zusätzlich für das Alter vorsorgt.

Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreit wurden, sind von den dortigen Einschnitten nicht betroffen und gehören deshalb grundsätzlich nicht zum förderberechtigten Personenkreis.

Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn Sie Ehegatte einer rentenversicherungspflichtigen Person sind. Nähere Auskünfte erhalten Sie auch von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung. Die Service-hotline erreichen Sie unter der Nummer (0 33 81) 21 22 23 24.

Hinterbliebenenversorgung

Anspruch auf Witwen-/Witwerrente hat nach § 29 Abs. 1 unserer Satzung der überlebende Ehegatte, wenn die Ehe bis zum Tode fortbestanden hat. Die Witwen-/Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufs-unfähigkeit oder Altersruhegeld (§ 32 Abs. 1). Ausnahmen gibt es, wenn der überlebende Ehegatte über 20 Jahre jünger als der Verstorbene war oder die Ehe nach Beginn der Altersrente oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen wurde. Die eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft ist der Ehe gleichgestellt, die jeweiligen Vorschriften gelten entsprechend.

Die Rente wird grundsätzlich lebenslang gezahlt, eigenes Einkommen der Witwe / des Witwers wird nicht angerechnet. Im Falle der Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. In diesem Fall kann jedoch eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwen-/Witwerrente gewährt werden.

Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder eines verstorbenen Teilnehmers. Die Waisenrente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Bei weiterer Schul- und Berufsausbildung besteht Anspruch auf Waisenrente bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Wenn die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht der Waise unterbrochen oder verzögert wird, so besteht Anspruch auf Waisenrente auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung. Wenn die Waise infolge körperlicher oder

geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, wird Waisenrente auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, solange dieser Zustand andauert, längstens jedoch ebenfalls bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Halbweisenrente beträgt grundsätzlich 20 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld, die Vollweisenrente 30 %. Wenn mehr als zwei Waisen vorhanden sind, ist die Waisenrente anteilmäßig zu kürzen, da die Hinterbliebenenversorgung insgesamt den Betrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld zuzüglich Kindergelder nicht übersteigen darf.

Senkung des Beitragssatzes für Angestellte

Die beschlossene Senkung des Beitragssatzes für Angestellte in der Rentenversicherung im Jahr 2013 auf 18,9 % führt dazu, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen geringeren monatlichen Beitrag leisten. Während im Jahr 2011 bei einem sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen von 2.500,00 € der Rentenbeitrag noch bei 497,50 € lag, sank er 2012 bei unverändertem Brutto auf 490,00 € und wird 2013 bei 472,50 € liegen. Da sich beim Versorgungswerk jeder gezahlte Euro direkt auf die Rentenhöhe auswirkt, führt der um rund 5 % gesunkene Beitrag dazu, dass die Anwartschaften beim Versorgungswerk ebenfalls um 5 % geringer steigen als bei unverändertem Beitragssatz. Sie haben die Möglichkeit, mit freiwilligen Beiträgen gegenzusteuern und können diese Zahlungen steuerlich geltend machen.

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gilt nur für die jeweilige Beschäftigung

Entscheidung des Bundessozialgerichts für berufsständige Versorgung nachteilig:

Leider hat das Bundessozialgericht in zwei Befreiungsverfahren eindeutig entschieden, dass die Befreiung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auf die jeweilige Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV beschränkt sei.

Davon leiten die Richter ab, dass für jede neue Tätigkeit auch ein neuer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt werden müsse.

Zukünftig müssen also alle Angehörigen der verkammerten Freien Berufe bei jeder Aufnahme einer neuen Tätigkeit einen neuen Befreiungsantrag stellen und dabei die Frist von drei Monaten einhalten.

Die Anträge sind über das Versorgungswerk zu stellen, das Formular wird auf unserer Internetseite im Downloadbereich bereitgestellt.

Berechnung des Elterngeldes

Mit Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.08.2012 wurde die bisherige Praxis, dass bei der Berechnung des Elterngeldes die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk vom Bruttoeinkommen abgezogen wurden, beanstandet. Mit der Änderung des Bundeselterngesetzes zum 18.09.2012 wurde jetzt klargestellt, dass Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk ebenso wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Abzug gebracht werden. Für Altfälle bis zum 18.09.2012 könnte jedoch eine Überprüfung der Bescheide unter Hinweis auf § 44 SGB X zu einem höheren Elterngeld führen.

Freiwillige Beitragszahlungen

Immer aktuell: Nutzen Sie die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung zum Versorgungswerk

Das mit dem Alterseinkünftegesetz geänderte Besteuerungsverfahren der Altersrenten erfordert auf Grund der nachgelagerten Rentenbesteuerung ein Anpassungsverhalten aller Versicherten in der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung, um Versorgungslücken im Alter zu minimieren. Betroffen von dieser neuen Steuersystematik sind somit nicht nur die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Versicherten der berufsständischen Versorgungswerke.

Steuerliche Absetzbarkeit und Vorteile gegenüber privaten Versicherungen

Da lediglich ein Wechsel beim Steuererhebungsverfahren stattgefunden hat, können die Vorsorgeaufwendungen während der Anwartschaftsphase im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden, während die Altersrenten später dann der Einkommensteuer unterliegen. Der gewollte Neutralisierungseffekt und die Vermeidung einer Versorgungslücke im Alter können jedoch nur dann eintreten, wenn diese scheinbare „Steuerersparnis“ in der Anwartschaftsphase von den Versicherten wieder der eigenen Altersvorsorge als zusätzlicher Ansparbeitrag zugeführt wird.

Es können Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20.000 € bei Ledigen bzw. 40.000 € bei Verheirateten als Vorsorgeaufwand im Rahmen der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Aufgrund der Übergangsvorschrift erfolgt nicht sofort eine 100 % ige Steuerfreistellung, sondern erhöht sich in den nächsten Jahren sukzessive.

Für das Jahr 2012 sind dies 74 % der Vorsorgeaufwendungen

Somit gilt die gleiche steuerliche Förderung wie bei der sogenannten Rürup-Rente. Ein solcher Vertragsabschluss bei einer privaten Versicherung ist daher in zweifacher Hinsicht kritisch zu hinterfragen. Erstens, um diesen steuerlichen Freibetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht zu verbrauchen, die an das Versorgungswerk entrichtet werden. Zweitens ist das Versorgungswerk ebenfalls zu 100 % kapitalgedeckt finanziert und bietet seinen Versicherten ein sehr attraktives Leistungsniveau, da es außer den konkurrenzlos niedrigen Verwaltungskosten durch das Fehlen eines auf Provisionen basierenden Vertriebsnetzes auch keinerlei Dividenden-Interessen berufsstandfremder Anspruchsgruppen am Unternehmensgewinn bedienen muss. Das Versorgungswerk dient einzig dem Berufsstand der Architekten durch den Aufbau einer effektiven und effizienten Altersvorsorge.

Obergrenzen und Hinweise zur Einzahlung

Sofern Sie den höchstmöglichen Pflichtbeitrag noch nicht erreicht haben, können Sie zunächst diesen auffüllen. Zusätzlich sind noch freiwillige Beiträge in Höhe des Höchstbeitrages möglich. Insgesamt beträgt der höchstmögliche Beitrag als Summe aus Pflicht- und freiwilligen Zahlungen im Jahr 2012 bei Angestellten monatlich 2.195,20 € bzw. 26.342,40 € pro Jahr; bei Selbständigen 2.016,00 € pro Monat bzw. 24.192,00 € pro Jahr.

Freiwillige Beitragszahlungen können Sie bis zum **31.12.2012** auf eines unserer nebenstehenden Konten leisten, damit Sie noch für das Kalenderjahr 2012 berücksichtigt werden. Bitte geben Sie bei der Überweisung Ihre Versicherungsnummer an und kennzeichnen Sie die Überweisung im Verwendungszweck als „Freiwillige Mehrzahlung“ oder „Aufstockung“.

Mit einer freiwilligen Beitragszahlung gehen Sie keinerlei Verpflichtungen oder Bindungen für die Zukunft ein. Es handelt sich um Ihre eigene höchstpersönliche Entscheidung, ob Sie diese Möglichkeit in Zukunft weiter nutzen möchten oder ob es eine einmalige Leistung bleibt.

Erhöhung der Rentenansprüche

Je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung in der Anwartschaftsphase sind, desto mehr können Sie aufgrund des längeren Zinsberechnungszeitraums für Ihre Rente erreichen. Dies ersehen Sie an den Verrentungssätzen unserer Satzung, die mit fortschreitendem Alter einen sinkenden Zinseszineffekt reflektieren. Für alle geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk erhalten Sie eine Verrentung in Höhe von

Verrentungssatz	Lebensalter
19,0 %	bis 30
16,5 %	von 31 bis 35
14,0 %	von 36 bis 40
12,0 %	von 41 bis 45
10,0 %	von 46 bis 50
8,5 %	von 51 bis 55
7,5 %	von 56 bis 60
6,5 %	von 61 bis 65
6,0%	ab 66

Es gilt immer für das gesamte Kalenderjahr das Lebensalter, das Sie im entsprechenden Jahr erreichen (also Kalenderjahr – Geburtsjahr). Den Rentenanspruch, den Sie mit einer zusätzlichen Zahlung erreichen, können Sie anhand folgender Formel errechnen:

Erhöhung des erreichten Rentenanspruchs (Altersrente mit Erreichen der Altersgrenze) = $\text{Einzahlung} \times \text{altersabhängiger Verrentungssatz} / 12 \text{ Monate}$

Mögliche Leistungsverbesserungen aufgrund zusätzlicher Überschüsse sind hier noch nicht eingerechnet. Beim Versorgungswerk erhöhen Sie mit einer freiwilligen Zahlung nicht nur die Altersrente, sondern auch die Absicherung bei Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung.

Verrentungssätze

Aus dem Teilnehmerkreis wird an die Geschäftsstelle immer wieder die Frage gestellt, warum die Verrentungssätze altersabhängig sinken.

Mit jeder Beitragszahlung erwirbt ein Mitglied einen Anspruch auf künftige Rentenleistung. Um die Höhe des Anspruchs zu ermitteln, wird die Beitragszahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bewertet, d.h. es findet eine Vorkalkulation statt. Hierbei fließen Annahmen über die voraussichtliche Lebenserwartung und andere biometrische Faktoren wie die Wahrscheinlichkeit einer Berufsunfähigkeit oder einer Hinterbliebenenversorgung im Todesfall ein. Ebenfalls im Voraus abzuschätzen sind die zu erwartenden Erträge, da diese in bestimmten Umfang - dem sog. Rechnungszins - bereits von Anfang an in die Rentenleistungen einfließen sollen. Eine wichtige Größe ist auch das Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragszahlung, da dieses die erzielbare Rendite über den Zinseszinsseffekt maßgeblich bestimmt. Durch das Alter wird die Länge des Zeitraums bestimmt, in dem Zinsen bis zum Rentenbeginn erwirtschaftet werden können und der Zinseszinsseffekt wirken kann.

Aus diesem Grunde werden die in den einzelnen Altersklassen eingezahlten Beiträge altersabhängig unterschiedlich bewertet. Die in jüngeren Jahren eingezahlten Beiträge werden in der Verrentungstabelle der Satzung des Versorgungswerks höher bewertet als später geleistete Beiträge. Dies liegt allein am Zinseszinsseffekt, da die in jüngeren Jahren eingezahlten Beiträge eine höhere Verweildauer beim Versorgungswerk haben und eine höhere Rendite erwirtschaften können. Mit zunehmendem Alter sinkt durch den abnehmenden Zinseszinsseffekt der Verrentungssatz, mit dem die Beiträge bewertet werden.

Die Verrentungssätze beinhalten also grundsätzlich altersunabhängig den kalkulatorischen Rechnungszins von 4 %.

Versorgungswerk
der Architekten
Danneckerstraße 52
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/23874-0

Commerzbank Stuttgart
BLZ 600 800 00
Konto-Nr. 9 075 434

Deutsche Bank Stuttgart
BLZ 600 700 70
Konto-Nr. 11/26 101

Südwestbank Stuttgart
BLZ 600 907 00
Konto-Nr. 602 603 005

Postamt Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto-Nr. 917-706

Auf einen Blick:

Versorgungswerk der Architekten Baden-Württemberg/Schleswig-Holstein/Hamburg

Wesentliche Daten des Geschäftsjahres 2011 im Vergleich zum Vorjahr

	2011		2010		
Aktive Mitglieder	Anzahl	%	Anzahl	%	Veränderung
Gesamtzahl	21.820	100	21.377	100	443
Freiberufler	10.736	49,2	10.875	50,9	-139
Angestellte	11.038	50,6	10.455	48,9	583
Beamte und freiwillige	46	0,2	47	0,2	-1
Beiträge	Mio. €		Mio. €		Veränderung
Beitragsaufkommen insgesamt	148,1		140,3		7,80
Kapitalanlagen	Mio. €	%	Mio. €	%	Veränderung
Kapitalanlagen insgesamt	3.098,24	100	2.941,80	100	156,44
Immobilien	80,55	2,6	35,30	1,2	45,25
Festverzinsliche Wertpapiere	1.988,05	64,1	1.888,56	68,3	99,49
Aktien	621,70	20,1	738,39	25,1	-116,69
Private Equity	77,45	2,5	73,55	2,5	3,90
Liquidität	324,30	10,5	194,20	6,6	130,10
Sonstige	6,19	0,2	11,80	0,4	-5,61
Erträge	127,60		116,16		11,44
Versorgungsempfänger	Anzahl	%	Anzahl	%	Veränderung
Gesamtzahl	5.313	100	5.083	100	230
Altersruhegeld	3.607	67,9	3.470	67,6	137
Berufsunfähigkeit	203	3,8	204	4,1	0
Kindergelder	242	4,6	234	4,8	8
Witwenrenten	1.050	19,8	980	19,4	70
Witwerrenten	27	0,5	25	0,5	2
Waisenrenten	184	3,5	170	3,7	14
Versorgungsleistungen	Mio. €	%	Mio. €	%	Veränderung
Versorgungsaufwand insgesamt	64,79	100	61,33	100	3,46
Altersruhegeld	53,06	81,9	50,20	81,2	2,86
Berufsunfähigkeit	3,66	5,6	3,38	6,1	0,28
Kindergelder	0,11	0,2	0,11	0,2	0,00
Witwen- und Witwerrenten	7,26	11,2	6,91	11,3	0,35
Waisenrenten	0,50	0,8	0,49	0,9	0,01
Abfindungen	0,00	0,0	0,06	0,0	-0,06
Versorgungsausgleich	0,20	0,2	0,18	0,3	0,02
Verschiedenes aus Bilanz/GuV	Mio. €	%	Mio. €	%	Veränderung
Bilanzsumme	3.197,11		2.989,76		207,35
Versicherungstechnische Rückstellung	3.196,56		2.989,27		207,29
Verwaltungskosten in % der Beitragseinnahmen		1,10		1,13	
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	15,70		50,79		